

**1. Nachtrag zum
Strukturvertrag gemäß § 73a SGB V
als Ergänzung zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V
zur Versorgung der Versicherten mit
Diabetischem Fußsyndrom im Freistaat Sachsen
(DFS Sachsen)
in der Fassung vom 01.01.2012**

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand
hier vertreten durch den
Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
Herrn Rainer Striebel,
- im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Prof. Dr. med. habil. Heiner Porst,
- im Folgenden „**KVS**“ genannt -

Austausch von Anlagen

Anlage 6 Vergütungen

Anlage 9 Strukturvoraussetzung eines auf die Behandlung des diabetischen Fußes spezialisierten Arztes/Einrichtung (DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ)

Die Vertragspartner vereinbaren die Streichung des § 5a Abs. 3 Nrn. 9 und 10.

- 1) Die Vertragspartner vereinbaren eine Anpassung des § 5b Abs. 1 Nrn. 5 und 8 sowie die Ergänzung des § 5b Abs. 1 Nrn. 10 und 11, in Form dieses Nachtrages. Rückwirkend zum 01.01.2012 wird Absatz 1 des § 5b geändert. Somit ist folgende Formulierung gültig:

§ 5b
Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen als
ANGIOLOGISCH QUALIFIZIERTER FACHARZT und als WUNDCHIRURGISCH TÄTIGER FACHARZT

- (1) Teilnahmeberechtigt an diesem Vertrag sind gemäß § 95 SGB V niedergelassene
5. angiologisch besonders qualifizierte fachärztlich tätige Fachärzte für Innere Medizin, Fachärzte für Chirurgie, Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit der Genehmigung zur sonographischen Untersuchung der Extremitätenver- und entsorgenden Gefäße mittels farbkodiertem Duplexverfahren (ANGIOLOGISCH QUALIFIZIERTER FACHARZT),
 8. ermächtigte tätige Fachärzte für Chirurgie, die entsprechend des „Zulassungsausschusses Ärzte und Krankenkassen“ eine Ermächtigung haben, die sie berechtigen, im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung Leistungen zur Untersuchung und Behandlung diabetischer Füße durchzuführen, wenn Qualifizierung nach Nr. 1 vorliegt,
 10. Der Vertragsarzt, der neben seiner Tätigkeit als DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ gem. § 5a Abs. 1 auch angiologisch tätig ist und die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 5 erfüllt, ist ANGIOLOGISCH QUALIFIZIERTER FACHARZT nach dieser Vereinbarung.
 11. Der Vertragsarzt, der neben seiner Tätigkeit als DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ gem. § 5a Abs. 1 auch wundchirurgisch tätig ist und die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 4 erfüllt, ist WUNDCHIRURGISCH TÄTIGER FACHARZT nach dieser Vereinbarung.
- 3) Die Vertragspartner vereinbaren eine Anpassung der Anlage 6 in Form dieses Nachtrages. Die Anlage 6 wird ausgetauscht, die neue Version gilt ab 01.04.2012.
- 4) Die Vertragspartner vereinbaren eine Anpassung der Anlage 9 in Form dieses Nachtrages. Die Anlage 9 „Strukturvoraussetzungen eines/einer auf die Behandlung des diabetischen Fußes spezialisierten Arzt/Einrichtung = DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ“ mit Anhang wird rückwirkend zum 01.01.2012 ausgetauscht.
- 5) Der Nachtrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Dresden, 31.05.2012

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS